

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Ausgabe: Kiel, den 15. Mai

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen. Vom 22. April 1952 (S. 30—34). — Kollekten im Juni (S. 34). — Veranstaltungen im Juni (S. 34). — Vortragsdienst (S. 34). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 35). — Ausschreibung einer freien hauptberuflichen Kirchenmusikerverstelle (S. 35). — Empfehlenswerte Schriften (S. 35).

## III. Personalien (S. 35).

### Bekanntmachungen

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen.

Vom 22. April 1952.

Wir bitten die Landeskirchen, die Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln:

## A. Persönlicher Geltungsbereich.

## § 1

- 1.) „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven kirchlichen Dienst gestanden und die ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben. Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Östpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.
- 2.) Den Östpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die LKD entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betr. Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Östkirchenausschuß gehört werden.
- 3.) Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Östpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
- 4.) Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer

deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Östpfarrern wären.

- 5.) Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

## B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst.

## § 2

- 1.) Östpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
- 2.) Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zu Gunsten einer festen Anstellung der Östpfarrer möglichst bald beendet werden.

## § 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Östpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

## § 4

Vor jeder festen Übernahme eines Östpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

## § 5

Auf einen Östpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

## § 6

- 1.) Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendungsstelle für einen Pfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatskirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden.
- 2.) Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
- 3.) Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Pfarrereauschusses ausgesprochen.

## § 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Pfarrer nach Anhörung der Heimatskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Pfarrereauschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

## C. Besoldung und Versorgung.

## a) Allgemeines

## § 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungsleistungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

## § 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Pfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

## § 10

- 1.) Pfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Pfarrer-Richtlinien.
- 2.) Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

## § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Pfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Pfarrer versorgt.

## § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Pfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Pfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

## § 13

Fest übernommene Pfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen

bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

## § 14

- 1.) Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Pfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
- 2.) Die Heimatskirche hat einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Pfarrer in der Heimatskirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
- 3.) Besteht die Heimatskirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 19).

## § 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Pfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

## § 16

- 1.) Im Ruhestand lebende Pfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatskirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Pfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatskirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
- 2.) Besteht die Heimatskirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b bis d) gewährt.
- 3.) Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatskirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

## § 17

Pfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Pfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatskirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.

## § 18

- 1.) Hatte der Pfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Pfarrers von der Landeskirche, die den Pfarrer zuletzt beschäftigt hat.
- 2.) Stirbt ein Pfarrer, der zuletzt Pfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Pfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

## § 19

- 1.) Ehefrauen und Kinder verheirateter Pfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden, oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.

- 2.) Angehörigen von verheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Östpfarrern, die von diesen bisher oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden, und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

## § 20

- 1.) Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- 2.) Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

## § 21

- 1.) Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- 2.) Der Ausgleich erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September unter Zugrundelegung des Umlage-schlüssels, der für das laufende Haushaltsjahr gilt, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels für das folgende Haushaltsjahr.
- 3.) Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

## b) Höhe der Versorgung.

## § 22

Östpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Östpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe von 75 v. H. der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge.

## § 23

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 7 ist von dem Ruhegehalt auszugehen, das der Östpfarrer zu erhalten hätte, wenn er mit dem Tage, von dem ab das Übergangsgeld zu gewähren ist, in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Übergangsgeld ist in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren, wenn dieses nicht mehr als 100,— Deutsche Mark monatlich beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden monatlich 100,— Deutsche Mark voll, von dem übersteigenden Betrage bis zu 150,— Deutsche Mark 50 v. H. und darüber hinaus 33 1/3 v. H. gezahlt. Hat der Östpfarrer das 50. Lebensjahr vollendet, so erhöht sich der voll zu zahlende Betrag auf 150,— Deutsche Mark; von dem übersteigenden Betrag werden 50 v. H. gezahlt.

## § 24

Waisengelder und Kinderzuschläge werden in voller Höhe ausgezahlt.

## § 25

- 1.) Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Östpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
- 2.) Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach

Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen höchstens die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen.

## § 26

Mindestbeträge der Versorgung ohne Waisengeld und Kinderzuschlag sind, sofern nicht die vollen gesetzlichen Versorgungsbezüge unter dem Mindestbetrag liegen, folgende monatliche Sätze:

	DM
a) Unbeschäftigte aktive Östpfarrer und Ruhestandler, verheiratet . . . . .	230,—
b) Unbeschäftigte aktive Östpfarrer und Ruhestandler, alleinstehend . . . . .	170,—
c) Pfarrwitwen . . . . .	170,—
d) Ehefrauen von vermissten oder noch nicht zurückgekehrten Östpfarrern . . . . .	170,—
e) Vollwaisen . . . . .	75,—

## e) Berechnung der Versorgungsbezüge

## § 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Östpfarrers (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchststrafegehalt in jedem Falle 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Östpfarrers nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zu Grunde zu legen sind.

## § 28

Sind für einen Östpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 29

Bereitet die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

	DM
a) Ruhestandsgeistliche, verheiratet . . . . .	300,—
b) Ruhestandsgeistliche, alleinstehend . . . . .	250,—
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet . . . . .	250,—
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend . . . . .	200,—
e) Witwen . . . . .	180,—
f) Vollwaisen . . . . .	75,—

Zu a)–e) zuzüglich Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM, zu e) zuzüglich Waisengeld in Höhe von 40,— DM.

## § 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Östpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Östpfarrers bzw. am Tage der Gefangennahme des Östpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

## § 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Östpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld, dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

## d) Anrechnung von Nebeneinnahmen.

## § 32

- 1.) Für die Anrechnung von Einnahmen aus Arbeit im öffentlichen Dienst gilt § 127 DBG. Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind nach § 127 DBG mit der Maßgabe anzurechnen, daß ein Drittel dieser Einkünfte, mindestens 100,— DM monatlich anrechnungsfrei bleiben. Bei der Anrechnung von nicht auf Arbeit beruhenden Einkünften einschließlich der Einkünfte aus Vermögen sind die Umstände des Falles zu berücksichtigen.
- 2.) Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeit im öffentlichen Dienst auf das Übergangsgeld voll angerechnet; im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 33

Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten, Renten für Verfolgte des Naziregimes sowie freiwillig aus eigenen Mitteln aufrechterhaltene Angestelltenrenten sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.

## D. Dienstaufsicht

## § 34

- 1.) Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
- 2.) Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt, oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
- 3.) Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
- 4.) Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
- 5.) Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

## E. Angestellte und Arbeiter

## § 35

- 1.) Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhegeld oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuzustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
- 2.) Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

## § 36

- 1.) Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 ATO) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegeldes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
- 2.) Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
- 3.) Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zu Grunde zu legen.
- 4.) Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

## § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

## F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen

## Demokratischen Republik.

## § 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

## § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

## § 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin zusteht.

## § 41

Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen wird abweichend von § 22 eine Versorgung in Höhe von 60 v. H. der ihnen gesetzlich zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.

## G. Schlußbestimmungen.

## § 42

Vom 1. Juli 1949 an bedürfen Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören.

## § 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 44

1.) Diese Richtlinien treten am 1. April 1952 in Kraft.

2.) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Richtlinien des Rates der EKd zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 6. 9. 48 (Wl. Nr. 27),
- b) die Richtlinien zur Regelung der den Ostpfarrern und ihren Angehörigen zu gewährenden Versorgungsbezüge vom 1. 8. 1951 (Wl. Nr. 105),
- c) die Richtlinien zur Regelung der den Angestellten und Arbeitern aus dem Osten zu gewährenden Versorgung vom 12. 11. 1951 (Wl. Nr. 157).

Berlin, den 22. April 1952

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. D. Dibelius.

\*

Kiel, den 6. Mai 1952.

Vorstehende Richtlinien des Rates der Evangel. Kirche in Deutschland werden hiermit bekanntgegeben. Gleichzeitig treten die im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948, S. 77 ff. veröffentlichten Richtlinien des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 6. September 1948 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 7815/V

## Kollekten im Juni.

Kiel, den 8. Mai 1952.

Am 1. Pfingsttag (1. Juni) ist das Opfer der Gemeinden bestimmt für die Arbeit des Landesvereins für Innere Mission. Wir bitten darum, daß in der Abkündigung ein gutes Wort über den vielseitigen Dienst in Rickling und von Rickling aus ins Land hinein gesagt wird. Die Arbeit des Landesvereins geschieht vor allem an Kranken und Alten, in der Ausbildung junger Diakone und nicht zuletzt auch in der Volksmission, die seit vielen Jahren mit gutem Erfolg getan wird.

Die Kollekte am 8. Juni (Sonntag Trinitatis) wird für die Ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland und die Arbeit der ev. Auslandsgemeinden erbeten. Die Empfehlung dieser Sammlung wird den Dank für manche Hilfe, die jede Gemeinde nach dem Kriege von den Kirchen des Auslands erfahren hat, enthalten müssen und zugleich die herzliche Bitte sein, nun auch unsererseits denen zu helfen, die Bruderhilfe brauchen.

Am 1. So. n. Trin. (15. Juni) bitten wir alle Gemeinden sehr herzlich um ihr Opfer für die Theologiestudenten. Wir sind sehr froh, daß in diesem Jahre zum ersten Male wieder eine größere Zahl von Abiturienten mit dem Studium der Theologie begonnen hat. Unter ihnen sind viele, denen wir vom ersten Tage an helfen müssen, weil sie ohne alle Mittel sind. Die Gemeinden werden dafür Verständnis haben, daß für unsern theologischen Nachwuchs kein Opfer zu groß ist und gern geben, wenn es ihnen recht gesagt wird.

Den Ertrag der Sammlung am 2. So. n. Trin. (22. Juni) führen wir ab an das Landeskirchliche Hilfswerk. Wir empfehlen an diesem Sonntag das Opfer für die besondere Arbeit an den Kriegsverehrten und Heimkehrern und bitten herzlich darum, daß die Männer, die durch viel Not und Entbehrungen hindurchgegangen sind, unsere Liebe spüren mögen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

## Veranstaltungen im Juni.

Kiel, den 9. Mai 1952.

- 1) 3. Juni Sprengelkonvent in Plön;
- 2) 4. Juni Sprengelkonvent in Ikehoe;
- 3) 4. Juni Sprengelkonvent in Schleswig;
- 4) 5.—9. Juni Reichstagung der Männerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland in Laboe;
- 5) 10.—12. Juni 76. Jahresfest der Breklumer Mission;
- 6) 15. Juni Treffen der Posaunenchoräle von Südholstein in Pinneberg;
- 7) 22. Juni Kindermissionstag in Breklum;
- 8) 29. Juni Posaunentreffen in Toestrup (sojähriges Bestehen des Toestruper Posaunenchores);
- 9) 29. Juni Kindermissionsfest in Othmarschen;
- 10) 29. und 30. Juni Gustav-Adolf-Jahresfest in Lufsum.

Zu 5), 7) und 9) gibt das Missionshaus in Breklum Auskunft; zu 6) und 8) Landesobmann Diakon Maaß, Altona, Ehrenbergstraße 64; zu 10) Pastor Dr. Seefeldt, Lütjenburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 7976/VI

## Vortragsdienst.

Kiel, den 6. Mai 1952.

Im Auftrag des dem Evangelischen Hilfswerk angeschlossenen Landeskirchlichen Dienstes der Hilfskomitees, Kiel, Gartenstraße 20, arbeitet Herr Viktor Lorenzen. Er hält Lichtbildervorträge über den deutschen Osten und hat die Gabe, alle Kreise unserer Gemeinden gleicherweise anzusprechen. Das Bildmaterial ist ausgezeichnet, der Vortrag flüssig und lebendig, anregend und vertiefend zugleich. Wo Herr Lorenzen bisher Dienst getan hat, hat er dankbare Auf-

nahme bei Einheimischen und Heimatvertriebenen gefunden. Wir halten es für an der Zeit, die Gemeinden allgemein empfehlend auf diesen wertvollen Dienst hinzuweisen. Alle näheren Angaben teilt die oben genannte Dienststelle auf Verlangen mit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Drumack

J.-Nr. 7829/III

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt (Westbezirk), Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Seide (Holst.), Markt 28, einzusenden. Dienstwohnung im Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7519/III.

#### Ausschreibung einer freien hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Ansgarkirche in Kiel wird zur Neubefetzung ausgeschrieben. Es wird insbesondere auf die Eignung der Bewerber für die Chorarbeit und auf rege Beteiligung am Gemeindeleben Wert gelegt. Die Orgel ist zur Zeit im Wiederaufbau. Zugelassen sind Bewerber mit der Bescheinigung A und B über die Anstellungsfähigkeit eines Kirchenmusikers. Die Vergütung beträgt für Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A Gruppe VI b TON. und für solche mit der Bescheinigung B Gruppe VII TON.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den gemeinsamen Ausschuß der Ansgargemeinden zu Händen von Pastor Gertz, Kiel, Waigstraße 17, zu richten.

J.-Nr. 6937/II.

#### Empfehlenswerte Schriften.

Wir weisen empfehlend hin auf das neue Buch von Propst D. Sans Asmussen DD. — Kiel, „Das Geheimnis der Liebe“, 62 S., erschienen im Evangelischen Verlagswerk GmbH, Stuttgart, Preis 4,80 DM. In vier Kapiteln führt Asmussen in feiner Weise den modernen Menschen in das Geheimnis der Liebe, das aus ihrer Ganzheit zugleich ein irdisches und ein göttliches Mysterium ist und nur so in ihrer Fülle die Kraftquelle ist für die Ehe, die Familie, für das Gedeihen der Kinder und für die Ordnung in der Welt.

J.-Nr. 6590/VI.

Unter dem Titel „Die Evangelische Elternschaft“ erscheint monatlich ein Informationsblatt über alle Fragen und Anliegen auf dem Gebiet von Schule und Erziehung. Es unterrichtet sorgfältig über die Vorgänge und gesetzlichen Regelungen in allen Zonen Deutschlands. Das Blatt kostet vierteljährlich 3,— DM und kann auf Kosten der Kirchenkassen beim Evangelischen Presseverband für Deutschland in Göttingen oder auch bei der freien Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher (Elternhaus / Schule und Gemeinde) in Gladbeck i. W., Humboldtstraße 15, bestellt werden.

J.-Nr. 7792/III

## Personalien

### Ordiniert:

Am 4. Mai 1952 die Pfarramtskandidaten Gartwig Alsen, Sans Georg Asmussen, Christian Bahnsen, Egbert Bünz, Rolf Garder, Jens-Ludwig Johannsen und Johannes Mau; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

### Ernannt:

Am 30. April 1952 der Pastor Karl Heinrich Droste, bisher in Witten/Kuhr, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

### Bestätigt:

Am 24. April 1952 die Wahl des Pastors Bruno Dorchert, 3. 3. in Kahlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Münsterdorf (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Lägerdorf, Propstei Münsterdorf.

### Eingeführt:

Am 27. April 1952 der Pastor Dr. Carl Skriver als Pastor der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg; am 27. April 1952 der Pastor Heinrich Godt als Pastor der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf, Propstei Südingeln.